



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordnete Lydia Funke (AfD)

### **Personalunion von Beruf, Mandat und Familie**

Kleine Anfrage - KA 7/4128

### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Inwieweit verstößt eine Personalunion von Bürgermeisteramt und Vorsitz/entsendeter Vertreter eines Mitgliedes in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes gegen den § 41 KVG LSA?**
- 2. Inwieweit entspricht es dem § 41 KVG LSA, wenn ein hauptamtlich tätiger Beschäftigter, der den Bereich Abwasser der Kommune bearbeitet, entsendeter Vertreter in der Verbandsversammlung ist, deren Mitglied seine Arbeitgeber-Kommune ist?**

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat für die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung wird in § 11 Abs. 2 Satz 4 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) abschließend geregelt.

Danach sind von einer Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung hauptamtliche Beamte und Angestellte des Zweckverbandes ausgeschlossen. Gleiches gilt für leitende Beamte und leitende Angestellte einer juristischen Person oder sonstigen Organisation des öffentlichen oder des Privatrechts, wenn der Zweckverband in einem beschließenden Organ dieser Organisation mehr als die Hälfte der Stimmen hat. Mitglied der Verbandsversammlung können auch nicht Beamte und Angestellte werden, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbare Aufgaben der Kommunal- oder Fachaufsicht über den Zweckverband wahrnehmen. Die Auswahl des Vertreters einer kommunalen Gebietskörper-

schaft unter Berücksichtigung der Regelung des § 11 Abs. 2 Satz 4 GKG-LSA überlässt das Gesetz den Vertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften.

Einer Mitgliedschaft des Bürgermeisters der kommunalen Gebietskörperschaft in der Verbandsversammlung steht § 11 Abs. 2 Satz 4 GKG-LSA nicht entgegen. Gleiches gilt auch für hauptamtlich Beschäftigte der Mitgliedskommune, solange sie keine vorbereitenden oder entscheidenden unmittelbaren Aufgaben der Kommunal- oder Fachaufsicht über den Zweckverband wahrnehmen.

**3. Inwieweit ist es laut § 41 KVG LSA gesetzlich gesichert, dass ein Ehepaar den Vorsitz und die Stellvertretung der Verbandsversammlung innehaben darf?**

§ 41 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) normiert die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat für eine Mitgliedschaft im Gemeinderat einer Gemeinde, im Verbandsgemeinderat einer Verbandsgemeinde und im Kreistag eines Landkreises. Auf die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung eines Zweckverbandes als Vertreter des kommunalen Zweckverbandes findet § 41 KVG LSA keine Anwendung.

Gemäß § 11 Abs. 6 GKG-LSA wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Die Verbandssatzung regelt das Nähere zu seiner Stellvertretung. Die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters bleibt der Entscheidung der Mitglieder der Verbandsversammlung überlassen.